Verfügung 82/2021

Fristverlängerung für die Wiederzuteilung von Ortsnetzrufnummern, die aufgrund der Corona-Pandemie abgeschaltet wurden

In Abschnitt 8.6 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006) ist die Wiederzuteilung von Ortnetzrufnummern an den vormaligen Zuteilungsnehmer geregelt. In den Fällen, die in den Tabellenzeilen 2 bis 4 definiert werden, kann eine Wiederzuteilung nur bis zu sechs Monate nach der Kündigung des Netzzugangsvertrages erfolgen.

Zu den in Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen 2 bis 4 der Verfügung 25/2006 geregelten Bestimmungen wird befristet bis zum 30.06.2022 ergänzend festgelegt:

1. Begehrt ein Teilnehmer die Wiederzuteilung einer geschäftlich genutzten Ortsnetzrufnummer und beruhte die Kündigung des betroffenen Netzzugangsvertrages auf der Corona-Pandemie, wird die Wiederzuteilungsfrist von 6 auf 24 Monate nach der Kündigung verlängert.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1. wird durch den Anbieter festgestellt. Eine plausible Selbsterklärung des Teilnehmers ist ausreichend.
3. Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederzuteilung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Damit wird sie am 28.10.2021 wirksam. Ihre Wirksamkeit endet mit Ablauf des 30.06.2022.

Hinweis: Eine „Wiederzuteilung“ liegt nur vor, wenn die Zuteilung an den vormaligen Zuteilungsnehmer erfolgt. Wird die Übertragung einer Zuteilung bezweckt, so sind die Voraussetzungen aus Abschnitt 8.7 der Verfügung 25/2006 weiterhin uneingeschränkt zu beachten. Eine Übertragung der Zuteilung einer Corona-bedingt gekündigten Rufnummer wegen einer Geschäftsübernahme ist daher nur nach einer Wiederzuteilung an den vormaligen Zuteilungsnehmer und im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben aus Abschnitt 8.7 der Verfügung 25/2006 möglich. Eine Übertragung nach Abschnitt 8.7 einer nicht (mehr) zugeteilten Rufnummer ist unzulässig.

<u>Begründung</u>

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist; TKG] dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Verfügung 25/2006 gilt gemäß § 12 TNV in Verbindung mit Punkt 1.1.1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummernplan im Sinne der TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

Die Zuteilung und die Nutzung von Ortsnetzrufnummern sind geregelt in der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006).

In Abschnitt 8.6 dieser Verfügung ist die Wiederzuteilung von Ortsnetzrufnummern an vormalige Teilnehmer geregelt.

In den Fällen, in denen eine Ortsnetzrufnummer nicht (mehr) der aktuellen Stelligkeitsvorgabe entspricht oder vom Teilnehmer portiert wurde oder dem sog. Altbestand entstammt, darf sie bis maximal sechs Monate nach der Kündigung des dazugehörigen Netzzugangsvertrages an den vormaligen Teilnehmer erneut zugeteilt werden (s. Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen bis 2 bis 4).

> Aktuell müssen Ortsnetzrufnummern in aller Regel elfstellig sein [ohne die führende (0)]. Als Altbestand werden Ortsnetzrufnummern bezeichnet, die nicht aus einem Rufnummernblock stammen, der einem Anbieter originär zugeteilt wurde.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie veranlassten Maßnahmen waren Inhaber von Betrieben vielfach zu Geschäftsschließungen gezwungen und haben dabei auch die Anschluss-/Netzzugangsverträge für ihre geschäftlich genutzten Ortsnetzrufnummern gekündigt. Wenn diese Teilnehmer die Verträge mit den vormaligen Ortsnetzrufnummern wiederaufleben lassen bzw. erneut abschließen möchten, ist oftmals die Sechs-Monats-Frist ab Kündigung gemäß Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen 2 bis 4 der Verfügung 25/2006 bereits verstrichen, so dass eine Wiederzuteilung der dort beschriebenen Ortsnetzrufnummern nicht zulässig wäre.

Dieses Ergebnis erscheint unangemessen, da die maßgebliche Ursache für die Kündigungen außerhalb der Einflusssphäre der Teilnehmer lag. Diese Verfügung sieht daher eine Fristverlängerung auf 24 Monate nach der Kündigung der zugrundliegenden Anschlussverträge vor, die bis zum 30.06.2022 gelten soll. So wird den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen, die Ortsnetzrufnummern, mit denen ihre Betriebe identifiziert waren, wieder verwenden zu können. Dies erfüllt das Regulierungsziel zur Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation nach § 2 Abs. 2 TKG.

Zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG gehört auch die Gewährleistung, dass es im Bereich der Telekommunikation […] keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt. Mit dieser Änderung der Verfügung 25/2006 wird sichergestellt, dass alle betroffenen Anbieter gleichermaßen die Möglichkeit zur Wiederzuteilung der betroffenen Rufnummern haben. Dies verhindert eine etwaige Wettbewerbsverzerrung.

Die vorgesehene Maßnahme berücksichtigt damit die Belange der Marktbeteiligten im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG und kommt insbesondere den Interessen der betroffenen Endnutzer nach.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Voraussetzungen liegen folglich vor.

Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie den angestrebten legitimen Zweck erfüllt. Ihre zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da andernfalls die von den Änderungen betroffenen Regelungen im Hinblick auf geschäftlich genutzte Ortsnetzrufnummern aufgehoben würden, wofür es keinen Anlass gibt. Die Feststellung, dass kein Anspruch auf eine Wiederzuteilung besteht, weist lediglich auf die insoweit bereits bestehende Regelung in Abschnitt 8.6 der Verfügung 25/2006 hin, zumal aufgrund des Zeitablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gewünschte Ortsnetzrufnummer zwischenzeitlich anderweitig zugeteilt worden ist

und daher nicht mehr für eine Wiederzuteilung an den vormaligen Teilnehmer zur Verfügung steht. Bei einer portierten Ortsnetzrufnummer kann neben der Verfügbarkeit der betroffenen Ortsnetzrufnummer auch das Einverständnis des originären Zuteilungsnehmers erforderlich sein. Denn gemäß Abschnitt 8.4, letzter Absatz, der Verfügung 25/2006 ist die Ortsnetzrufnummer an den originären Zuteilungsnehmer zurückzugeben, wenn eine Kündigung ohne weitere Portierung vorliegt.

Die Fristbestimmung zum 30.06.2022 erscheint ausreichend, um den hier identifizierten Bedarf abzudecken. Es kann davon ausgegangen werden, dass Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob sie ihren Betrieb wiederaufnehmen wollen und dafür die vormals zugeteilten Ortsnetzrufnummern benötigen.

Für die betroffenen Anbieter führt diese Maßnahme zu keinem nennenswerten – regulierungsbedingt – erhöhten Aufwand. Etwaig nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist daher insgesamt angemessen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV kann jedoch in Ausnahmefällen von der Durchführung einer Anhörung abgesehen werden. Die vorliegenden Umstände stellen einen Ausnahmefall dar, da es geboten ist, den beteiligten Anbietern und ihren Endkunden so schnell wie möglich Klarheit über die regulatorische Behandlung des Sachverhalts und damit Rechtssicherheit zu verschaffen. Im Übrigen entstehen für die Beteiligten keine nachteiligen Folgen, im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich diese Änderungen nur positiv auswirken. Daher wird auf die vorherige Durchführung einer Anhörung verzichtet.

Die Bestimmung zum Tag der Bekanntgabe beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 TNV.

Nach § 1 Abs. 2 TNV gibt die Bundesnetzagentur den Nummernplan als Allgemeinverfügung im Amtsblatt bekannt. Diese Regelung ist auf eine Änderung von Nummernplänen aufgrund § 3 TNV entsprechend anzuwenden, weil dies ebenfalls im Wege einer Allgemeinverfügung erfolgt. Nach § 41 Absatz 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Für eine Allgemeinverfügung kann dabei als Tag der Bekanntgabe – frühestens – der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Demgemäß wurde hier als Tag der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit der Tag bestimmt, der auf den Tag der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur folgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.